

B E G R Ü N D U N G

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Kaltenkirchen für das Gebiet "Schützenstraße/ Am Bahnhof"

Die Änderungsfläche wird wie folgt begrenzt: Im Norden durch das vorhandene Feierabendwohnheim, im Osten durch die vorhandenen Reihenhäuser im Ulmenstieg, im Süden durch die Hofstelle Hasch und im Westen durch den vorhandenen öffentlichen Geh- und Radweg

1. Entwicklung des Planes

Die Stadtvertretung der Stadt Kaltenkirchen hat in ihrer Sitzung am 27.8.1985 den Aufstellungsbeschluß zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 für die vorstehend näher bezeichnete Fläche beschlossen.

Inhalt dieser Bebauungsplanänderung ist die Umplanung einer ca. 0,3 ha großen Fläche im südlichen Plangeltungsbereich. Das nördlich gelegene Feierabendwohnheim ist zur besseren Regelung der erforderlichen Flächen für den ruhenden Verkehr mit in den Plangeltungsbereich einbezogen. Mit Ausnahme des Bereiches "Feierabendwohnheim" ist statt der bisher vorgesehenen dreigeschossigen Bebauung nunmehr eine zweigeschossige Bebauung festgesetzt. Im Rahmen des "Sonderprogramms für kostengünstiges Bauen" ist die Errichtung von insgesamt 12 Reihenhäusern sowie der dazugehörigen Garagen vorgesehen.

2. Rechtsgrundlage

Die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Kaltenkirchen erfolgt u.a. auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert ^{18.03.1986} durch das Gesetz vom ~~24. Juni 1986~~ ²⁶⁵ (BGBl. I S. ~~1144~~) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1757).

3. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung (M 1 : 1000) und dem abgedruckten Kartenausschnitt (Lageplan M 1 : 25000).

4. Verkehrsflächen

Die Erschließung erfolgt von der Straße "Ulmenstieg" aus.

5. Ver- und Entsorgung

Der Anschluß an die Ver- und Entsorgungsleitungen der Stadt Kaltenkirchen erfolgt über eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete gemeinsame Fläche.

6. Kosten

Durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen entstehen der Stadt Kaltenkirchen keine zusätzlichen Kosten.

Stadt Kaltenkirchen

Planverfasser:
Kreis Segeberg
Der Kreisausschuß



Fehrs
.....
Bürgermeister

Reh

Gebel
.....
Dipl.-Ing.

X = Änderung gemäß Genehmigung
vom 09. Juli 1986.

Kaltenkirchen, 17.07.1986



Fehrs
(Fehrs)
Bürgermeister

Reh